

## **Was passiert mit meinen bestehenden Bescheiden der ZLS ab 01.01.2010?**

### **Ist ein vor dem 01.01.2010 ausgestellter Bescheid/Urkunde weiter gültig oder muss dieser neu ausgestellt werden?**

Alle von der ZLS vor dem 01.01.2010 ausgestellten Bescheide beinhalten sowohl die Bestätigung, dass die entsprechenden Anforderungen der Rechtsvorschriften an die Stellen (notifizierte Stelle, GS-Stelle oder zugelassene Überwachungsstelle) eingehalten werden als auch die rechtliche Befugnis als solche Stelle tätig werden zu dürfen.

Einige Bescheide/Urkunden enthalten zudem eine Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Für diesen Teil der Bescheide/Urkunden gilt, dass auf der Grundlage der Übergangsbestimmungen in §13 Abs.1 AkkStelleG die "**Überwachungspflichten** für Akkreditierungen, die vor dem 01.01.2010 erteilt wurden" auf die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) übergegangen sind, unabhängig davon welche Stelle die gültige Urkunde ausgestellt hat. Nach den Vorgaben des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) und der AkkStelleG-Beleihungsverordnung (AkkStelleGBV) erfolgt die erforderliche **Durchführung** der Überwachung dieser Akkreditierungen durch die ZLS.

Die Bescheide/Urkunden der ZLS behalten ihre Gültigkeit grundsätzlich bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer oder bis zur Kündigung durch die Stelle. Alle Nebenbestimmungen inklusive Mitteilungspflichten an die ZLS müssen weiterhin eingehalten werden. Sollte die Überwachung ergeben, dass die Anforderungen nicht mehr eingehalten sind, dann kann der Bescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Für den Teil der Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist für den Widerruf die DAkkS, für die anderen Teile des Bescheides die ZLS zuständig.